

§ 119a MDG Diskriminierungsverbot

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Eine Lehrperson darf wegen der Inanspruchnahme oder beabsichtigten Inanspruchnahme

1. a) einer Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes nach § 70,
2. b) eines Pflegekarenzurlaubes nach § 68,
3. c) einer Pflegefreistellung nach § 71,
4. d) einer Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt nach § 71 a,
5. e) eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 oder Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005,
6. f) einer Familienhospizfreistellung nach § 72,
7. g) einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 oder Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005,
8. h) einer Herabsetzung der Jahresnorm zur Betreuung eines Kindes nach § 58 oder
9. i) einer Pflegezeit nach § 61

nicht schlechter gestellt werden, als eine Lehrperson, der davon nicht Gebrauch macht; insbesondere darf sie aufgrund der Inanspruchnahme oder beabsichtigten Inanspruchnahme einer solchen Maßnahme weder gekündigt noch entlassen werden.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at